

§ 45 Studiengang Angewandte Biomechanik

- (1) Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 59 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 151 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Praktischen Studiensemester, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz 6 nur zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es müssen alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht sein (59 Credits). Ausnahmen hiervon werden auf schriftlichen Antrag nur dann genehmigt, wenn zum Ende des dem Praktischen Studiensemester vorhergehenden Studiensemesters alle Prüfungen bis auf eine erbracht wurden.
 - b) Eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Im Praktischen Studiensemester sollen Kenntnisse zum Einsatz adaptiver Biosysteme bei Untersuchung und Therapie zur Optimierung der Patientenversorgung erworben werden. Biomechanische und organisatorische Zusammenhänge der Produkthanpassung sowie soziale Beziehungen innerhalb eines Unternehmens sollen erkannt werden.
- (4) Abweichend von § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils können in Zusammenhang mit entsprechenden Kooperationsvereinbarungen auch Lehrbeauftragte des jeweiligen Studiengangs mit der Betreuung der Studierenden während des Praktischen Studiensemesters beauftragt werden.
- (5) Die Semester 1 und 2 bilden den ersten Studienabschnitt, die Semester 3 bis 9 den zweiten Studienabschnitt. In den Semestern 3 bis 8 wird parallel zum Studium die Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin bzw. zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten durchgeführt.
Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind nach § 13 Absatz 1 bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg (m.E.) testiert wurde.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn das praktische Studiensemester einschließlich des Industrieprojekts erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungen der ersten 5 Semester mit Erfolg erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz 6 beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.
- (8) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (9) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.
- (10) Das Modul aBM-30 ist als „Wahlmodul“ mit einem Umfang von 8 Credits zur individuellen Profilbildung ausgewiesen. Die vom Studiengang zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Für jede Lehrveranstaltung werden die Art, die SWS, die Credits, die Prüfungsleistung sowie die Gewichtung festgelegt. Mindestens 4 Credits müssen dabei aus Fächern mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Die Modulnote berechnet sich dann aus dem, mit den jeweiligen Credits gewichteten, Mittelwert der benoteten Wahlfächer.
- (11) Die Gruppierung in Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C) sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor. Detailregelungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Laborarbeiten werden als unbenotete Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz 3 mit „m.E.“ (mit Erfolg) oder „o.E.“ (ohne Erfolg) bewertet.

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester									
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
aBM-09	Elektrotechnik	4	X			4								
aBM-10	Anatomie und Technik	4	X			4								
aBM-11	Mechanik II	5	X			5								
aBM-12	Muskulo-Skelettales und Cardio-Respiratorisches System	12	X				12							
aBM-13	Bio-Werkstoffe	5	X				5							
aBM-14	Mechanik III	5	X				5							
aBM-15	Angewandte Bewegungslehre	5	X					5						
aBM-16	Vorbereitung Praxissemester	3	X					3						
aBM-17	Motorische Steuerung und Kontrolle	5	X					5						
aBM-18	Muskulo-Skelettales Rehabilitation	6	X					6						
aBM-19	Praxis	30	X						30					
aBM-20	Grundlagen gesundheitswissenschaftlicher Profession I	8	X							8				
aBM-21	Mess- und Regelungstechnik	7	X							7				
aBM-22	Neurorehabilitation und -therapie	8	X								8			
aBM-23	Strömungslehre	6	X							6				
aBM-24	Grundlagen gesundheitswissenschaftlicher Profession II	6	X							6				
aBM-25	Dokumentation	6	X								6			
aBM-26	Maschinenelemente	5	X								5			
aBM-27	Biomechanik	6	X									6		
aBM-28	Management	2	X											2
aBM-29	Betriebliche Organisation	5	X											5
aBM-30	Wahlmodul	8		X										8
aBM-31	Bachelorarbeit	13	X											13
		210				32	27	22	19	30	27	19	6	28

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	202
Wahl	8
Summe	210

- (12) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Praxis geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

- 1 Die Laborarbeit (LA) und die Präsentation (RE) müssen m.E. (mit Erfolg) bestanden sein (siehe auch Absatz 10 Satz 3)
- 2 Das ergänzende Referat im Fach Bionik wird als freiwillige Prüfungsleistung benotet und mit 15 % auf die Teil-Klausurnote angerechnet. Eine Note 1,0 kann in der Teil-Klausur auch ohne Referat erreicht werden.
- 3 Endnote wird aus den Noten für PR und RE ermittelt:
Gewichtung: 75 % PR, 25 % RE
- 4 Die Modulnote setzt sich aus der benoteten Projektarbeit (PR) und der erfolgreichen Präsentation (RE) zusammen:
Gewichtung: 100 % PR, m.E. (mit Erfolg) RE
- 5 Endnote wird aus den Noten für HA und RE ermittelt:
Gewichtung: 70 % HA, 30 % RE
- 6 Endnote wird aus den Noten für K60 und ST ermittelt:
Gewichtung: 70 % Klausur, 30 % ST
- 7 Endnote wird aus den Noten für K90 und LA ermittelt:
Gewichtung: 90 % Klausur, 10 % LA
- 8 Endnote wird aus den Noten für K90 und HA ermittelt:
Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % HA
- 9 Siehe Absatz 9